

Herr  
Georg Renner

Mag. [REDACTED]  
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)  
Sachbearbeiter

[REDACTED]@bmf.gv.at  
+43 1 51433 [REDACTED]  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.258.311

## Ihre Anfrage vom 3.4.2024 via Frag den Staat

Sehr geehrter Herr Renner,

wir beziehen uns auf Ihre via der Plattform „Frag den Staat“ am 3. April 2024 an uns gerichtete Anfrage, mit welcher Sie unter Berufung auf das Auskunftspflichtgesetz eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im BMF (einschließlich Kabinette/Büros von Amtsträgerinnen und Amtsträgern), deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, sowie eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dem BMF zugeordneten Unternehmen, deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, begehren, wobei Sie in beiden Fällen um Mitteilung der Namen der betreffenden Personen sowie der exakten Höhe des Betrags einschließlich von Sachbezügen ersuchen. Dazu dürfen wir mitteilen:

Zunächst darf versichert werden, dass seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) grundsätzlich nachvollzogen werden kann, dass ein großes Interesse an Transparenz besteht. Dem Transparenzinteresse hinsichtlich der Einkommen der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird daher auch laufend entsprochen. So ist der Einkommensbericht des Bundes 2023 bereits der elfte Bericht, in welchem die gesetzlich normierten Einkommen aufgeschlüsselt nach den Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassend dargestellt werden, ohne dass dem zugleich zu beachtenden schutzwürdigen Interesse der einzelnen Personen zuwidergehandelt wird: Der Einkommensbericht ist zur Gewährleistung des Datenschutzes in anonymisierter Form zu

erstellen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Um nicht nur die Bestimmung namentlicher Bezugsempfängerinnen und Bezugsempfänger, sondern auch die Bestimmbarkeit durch rückführbare Aussagen gesetzlich geboten zu verhindern, wurden jene Gruppen, in denen weniger als drei Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter beschäftigt sind, nicht aufgeschlüsselt dargestellt. Diese Vorgehensweise entspricht den rechtlichen Vorgaben sowie den Richtlinien der Statistik Austria.

Zu Ihrem konkreten Auskunftsbegehren, welches Sie ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz stützen, ist zu bemerken, dass § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes normiert, dass die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Daraus ergibt sich auch entsprechend der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur, dass vor einer Auskunftserteilung stets abzuwägen ist, ob die Schaffung von Transparenz mit gelinderen Mitteln als der Erteilung einer gewünschten Auskunft möglich ist beziehungsweise ob mit ihr ein unverhältnismäßiger Eingriff in Geheimhaltungsinteressen verbunden wäre.

Es musste daher auch im vorliegenden Fall eine verfassungskonforme Abwägung des berechtigten Interesses an einer Informationserteilung gegen die Erfordernisse der Geheimhaltung vorgenommen werden:

Für die Auskunftserteilung spricht im vorliegenden Fall das von Ihnen angeführte und auch als gegeben erachtete, berechtigte große Interesse an Transparenz. Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten und im Auskunftspflichtgesetz konkretisierten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zugrunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger am staatlichen Handeln sind (Berka, Verfassungsrecht (2016) Rz 671). Transparenz ist nicht zuletzt aus diesem Grund auch dem Bundesministerium für Finanzen ein wichtiges Anliegen, wobei allerdings auch einer Information entgegenstehende berechtigte Geheimhaltungsinteressen Beachtung finden müssen.

Einer Auskunftserteilung stehen allerdings im konkreten vorliegenden Fall folgende ebenfalls zu berücksichtigende Interessen entgegen:

Sie wünschen eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im BMF (einschließlich Kabinette/Büros von Amtsträgerinnen und Amtsträgern), deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, sowie eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dem BMF zugeordneten Unternehmen, deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, wobei Sie in beiden Fällen um Mitteilung der Namen der betreffenden Personen sowie der exakten Höhe des Betrags einschließlich von Sachbezügen ersuchen.

Dem steht mit der in der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 umschriebenen Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten – soweit sie nicht ihrerseits durch andere gesetzliche Bestimmungen wirksam beschränkt wurde – eine Verschwiegenheitspflicht entgegen. Auch die Datenschutzgrundverordnung – DSGVO ist anzuwenden, da ein Konnex zu einer natürlichen Person offensichtlich ist. Soweit hier nicht die Zuständigkeit des BMF als Dienstgeber, sondern in abgabenrechtlicher Hinsicht adressiert ist, steht neben datenschutzrechtlichen Gründen auch die abgabenrechtliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48a BAO einer Auskunft entgegen.

Bei der Bekanntgabe der Einkommen in konkreter Zuordnung zu namentlich genannten oder auch bestimmbar Personen handelt es sich nicht um allgemeine Auskünfte, sondern um konkrete Detailinformationen, welche unter den Schutzbereich des § 1 DSG bzw., da ein Konnex zu einer natürlichen Person besteht, gemäß der DSGVO zu subsumieren sind. Nach der ständigen Rechtsprechung der Datenschutzbehörde besteht bei Gehaltsdaten grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse des jeweiligen Betroffenen (vgl. Entscheidungen der Datenschutzkommission vom 3.9.2002, GZ. K211.413/006-DSK/2002 oder vom 15.12.2002, GZ. 120.679/14-DSK/00; siehe auch VfSlg 17065/2003).

Datenschutzrechtlich stützt sich die Verarbeitung (Zweck) von den personenbezogenen Daten der Bediensteten durch das BMF auf die Notwendigkeit der arbeitsrechtlichen, also gesetzlichen, Verpflichtungen (vgl. u.a. § 280 BDG). Da der Bereich des Dienstrechtes in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 4 Z 1 DSGVO bzw. die Weitergabe respektive Veröffentlichung dieser Daten an den Verschwiegenheitsverpflichteten der DSGVO zu prüfen. Durch die Zweckbindung des Art. 5 DSGVO (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit b DSGVO) und die Rechtmäßigkeitsvoraussetzung des Art. 6 DSGVO (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit b und lit c DSGVO) ist die Weitergabe von Daten, die lediglich zu diesen Zwecken verarbeitet werden, unzulässig. Somit wäre ein Eingriff (Verletzung) in das Grundrecht auf Datenschutz (vgl. Art. 1 DSGVO aber auch § 1 DSG) der einzelnen Bediensteten gegeben, sollte die

angefragte Namensliste samt Einkommen veröffentlicht werden. Dies macht die Weitergabe besagter Namenliste durch das BMF unzulässig.

Durch die mitbegehrte Bekanntgabe von Zulagen als Bezugsbestandteil ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass damit ein Rückschluss auf die private (familiäre) Situation der betroffenen Person ermöglicht würde, zumal einige Zulagen von der familiären und persönlichen Situation abhängig sind, womit die Bekanntgabe auch gemäß Artikel 8 EMRK zu versagen ist.

In einer Abwägung der Interessen ist damit der zwingende Schluss zu ziehen, dass im gegenständlichen Fall das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen an der Bekanntgabe der konkreten Gehaltsdaten das berechtigte Interesse des Auskunftswerbers an der Bekanntgabe dieser Daten überwiegt (vgl. VwGH vom 27.11.2000, 96/17/0406; VwGH vom 27.06.2007, 2007/04/0105; bzw. vgl. VwGH zum Verhältnis von Datenschutz und Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl 287/1987, VwGH 26.05.1998, ZI 97/04/0239; VwGH vom 22.10.2012, 2010/03/0099). Eine davon abweichende ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Bekanntgabe konkreter Gehaltsdaten samt Zulagen und Sachbezügen von den betroffenen Personen besteht, anders als etwa in § 7a Abs. 4 ORF-G, nicht. Dem Transparenzinteresse wird laufend mit einem gelinderen Mittel ohne Eingriff in die geschützte Privatsphäre der betroffenen Personen entsprochen: dazu ist auf die Einkommensberichte des Bundes hinzuweisen, ebenso auf den Umstand, dass das System der Entlohnung von Bundesbediensteten in Form einer transparenten Anwendung gesetzlich fixierter Besoldungsschemata zu bewerteten Arbeitsplätzen erfolgt. Die Besoldung der Bundesbediensteten ist nämlich grundsätzlich entweder in dem für Beamtinnen und Beamte geltenden Gehaltsgesetz 1956 oder in dem für Vertragsbedienstete geltenden Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt; während die Gehälter in der Privatwirtschaft entweder das Ergebnis individueller Verhandlungen sind oder sich an Kollektivverträgen orientieren, werden somit Bundesbedienstete nach gesetzlich vorgegebenen Gehaltsschemata entlohnt.

Dessen ungeachtet wurde im Rahmen des angestellten Ermittlungsverfahrens zu Ihrer Anfrage der in Frage kommende Personenkreis erhoben. Entsprechend einer dazu ausdrücklich eingeholten Zustimmung der einen dabei identifizierten betroffenen Person kann unbeschadet der obenstehenden Ausführungen mitgeteilt werden, dass im Bundesministerium für Finanzen eine Person ein Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen in einer Höhe von mehr als 170.000 Euro bezogen hat. Die darüber hinausgehend gewünschte Namensliste beziehungsweise namentliche Nennung der einen

Person darf allerdings aus den dargelegten Gründen weiterhin nicht zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der ausgegliederten Rechtsträger wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Bericht des Rechnungshofes betreffend „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022“ vom 15. Dezember 2023 (Reihe EINKOMMEN 2023/1, abrufbar unter Durchschnittseinkommen bei den Unternehmen und Einrichtungen des Bundes 2021 und 2022 - Rechnungshof Österreich) unter anderem sowohl die durchschnittlichen Einkommen von Vorstand bzw. Geschäftsführung als auch die durchschnittlichen Einkommen von Beschäftigten nach Branchen behandelt werden.

Insofern Gehaltsdaten von Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung von Beteiligungen des BMF betroffen sind, wird darüber hinaus auf die auf den jeweiligen Homepages der Beteiligungen des BMF veröffentlichten Bundes Corporate Governance Berichte verwiesen. Dazu können unter den nachfolgenden Links die aktuell verfügbaren Corporate Governance Berichte abgerufen werden:

ABBAG Abbaumanagementgesellschaft des Bundes :

<https://www.abbag.at/kommunikation.html>

Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG): [CG-Bericht-2022-Stand-21.04.2023\\_BHAG-unterschrieben.pdf \(buchhaltungsagentur.gv.at\)](#)

Bundesbeschaffung GmbH:

(BBG):[https://www.bbg.gv.at/fileadmin/Bibliothek/Ueber\\_uns/BBG Public Corporate Governance Bericht.pdf](https://www.bbg.gv.at/fileadmin/Bibliothek/Ueber_uns/BBG_Public_Corporate_Governance_Bericht.pdf)

[Bundespensionskasse AG:](#)

[https://bundespensionskasse.at/fileadmin/downloads/Sonstiges/2022-Bundespensionskasse AG-K Regel 15.5 B-PCGK-Bericht Website kl.pdf](https://bundespensionskasse.at/fileadmin/downloads/Sonstiges/2022-Bundespensionskasse_AG-K_Regel_15.5_B-PCGK-Bericht_Website_kl.pdf)

Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ): [Organisation - BRZ](#) bzw.

[https://www.brz.gv.at/dam/jcr:45074610-fa33-42ad-beb6-683f30177f19/B-PCGK-Bericht%202023 BRZ.pdf](https://www.brz.gv.at/dam/jcr:45074610-fa33-42ad-beb6-683f30177f19/B-PCGK-Bericht%202023_BRZ.pdf)

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA): [TOP 4 PCGK-Bericht 2023 deutsch bf.pdf](#)

Großglockner Hochalpenstraßen AG: [grohhag-cg-bericht-2023-unterzeichnet.pdf](https://www.grossglockner.at/grohhag-cg-bericht-2023-unterzeichnet.pdf)  
([grossglockner.at](https://www.grossglockner.at))

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW): <https://prd-api.acv.at/wp-content/uploads/2023/05/Corporate-Governance-Bericht-2022.pdf>

Monopolverwaltung GmbH: [Corporate-Governance-Bericht-2023.pdf](https://www.mvg.at/Corporate-Governance-Bericht-2023.pdf) ([mvg.at](https://www.mvg.at))

Oesterreichische Nationalbank (OeNB): [Corporate Governance - Oesterreichische Nationalbank \(OeNB\)](https://www.oenb.at/Corporate-Governance-Oesterreichische-Nationalbank)

Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG): [oebag.gv.at/wp-content/uploads/2023/06/Oebag\\_Corporate\\_Governance\\_Bericht\\_2022.pdf](https://www.oebag.gv.at/wp-content/uploads/2023/06/Oebag_Corporate_Governance_Bericht_2022.pdf)

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA): [Unternehmensberichte \(oebfa.at\)](https://www.oebfa.at/Unternehmensberichte)

Verbund AG: [Informationen zu Corporate Governance bei VERBUND](https://www.verbund.com/Informationen-zu-Corporate-Governance-bei-VERBUND)

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Fragen zum Gehalt von Mitgliedern des Vorstandes einer als Aktiengesellschaft eingerichteten Bundesbeteiligung, Angelegenheiten des Aufsichtsrates der jeweiligen Gesellschaft sind und somit kein Gegenstand der Vollziehung durch das BMF im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes. Dem BMF liegen daher auch keine Informationen in Bezug auf die Brutto-Jahresgehälter einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungen des BMF aus dem Jahr 2023 vor. Dies betrifft operative Angelegenheiten der jeweiligen Gesellschaften bzw. Angelegenheiten der jeweiligen Unternehmensorgane somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallende Gegenstände der Bundesverwaltung.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 27. Mai 2024

Für den Bundesminister:

Mag. 

Elektronisch gefertigt

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2024-05-27T15:05:41+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	